# REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

PROTOKOLL

**EXEMPLAR ARP TG**

vom **2. Sep. 1980** Nr. 1646

Ortsgemeinde Mammern, Baulinienplan "Seeufer West", Genehmigung

Die Ortsgemeinde Mammern ersucht um Genehmigung des Baulinienplans "Seeufer West". Der Plan wurde vom 17. Dezember 1979 bis 14. Januar 1980 während 29 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist wurde eine Einsprache bei der Gemeinde eingereicht. Die Gemeindebehörde hat diese Einsprache gutgeheissen und den Plan am 21. Mai 1980 beschlossen. Infolge Nichteinhaltung der Auflagefrist wurde der Plan vom 25. bis 28. Juli 1980 nochmals aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine zusätzlichen Einsprachen erhoben. Beim Regierungsrat wurden keine Beschwerden anhängig gemacht. Einer Genehmigung des Baulinienplans steht somit in formeller Hinsicht nichts entgegen.

Der Baulinienplan "Seeufer West" bezweckt die Ablösung des generellen Uferabstandes von 30 m gemäss § 84 Baugesetz. Er ermöglicht die zweckmässige Nutzung eines weitgehend überbauten Uferstreifens. Im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 18. Dezember 1979 wurden die Baulinien insgesamt als zweckmässig bezeichnet. Lediglich ganz im Westen (Fennenbach) wurde darauf hingewiesen, dass die seeseitige Baulinie weiter landeinwärts verlegt werden sollte. In diesem Bereich wurde die Baulinie jedoch nicht verändert, obwohl hier der Uferstreifen bis 80 m breit ist und der generelle Abstand von 30 m ab Hochwasserprofil nicht auf der ganzen Länge unterschritten werden musste. Nur eine ungünstige Parzellierung ist kein Grund für die Reduktion des Abstandes. Zur Baureife eines Gebietes gehören gemäss § 74 Baugesetz auch nach Lage, Grösse, Form und Beschaffenheit geeignete Grundstücke. An der grösstmöglichen Schonung der Ufer besteht ein öffentliches Interesse, das auch im Raumplanungsgesetz Art. 1 und Art. 3 sowie in der Kantonsverfassung § 24bis zum Ausdruck kommt. Unter diesen Umständen ist die seeseitige Baulinie im Bereich der Parzellen 236, 357 und 402 (Fennenbach) nicht zu genehmigen.

29680/5000

Die Hochwasserprofillinie ist in dem Plan ebenfalls eingetragen. Als Hochwasserprofillinie gilt beim Untersee die Kote 396.80 m ü.M. Massgebend ist also nicht die im Plan eingezeichnete Linie, sondern die erwähnte Kote.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan "Seeufer West" der Gemeinde Mammern wird mit Ausnahme der seeseitigen Baulinie im Bereich der Parzellen 236, 357 und 402 (Fennenbach) genehmigt.

2. Mitteilung an:

   - Ortsgemeinde Mammern, 8265 Mammern, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
   - Planungsbüro M. Munz, Zürcherstrasse 169, 8500 Frauenfeld
   - Baudepartement
   - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
   - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

REGIERUNGSRAT · KANTON THURGAU ·

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Expediert: 5. Sep. 1980